



So gelingt die Energiewende im Gebäudesektor

Ökonomisch sinnvoll, sozial gerecht, klima- und naturverträglich: Anforderungen an die energetische Modernisierung des Gebäudebestands

Eine Energiewende, die den Gebäudesektor ausklammert, scheitert. Denn 40 Prozent des deutschen Endenergiebedarfs und 30 Prozent der energiebedingten CO₂-Emissionen entfallen auf den Wärme- und Kältebedarf von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Ökonomisch sinnvoll, sozial gerecht sowie klima- und naturverträglich können die Klimaschutzziele aus dem Energiekonzept der Bundesregierung vom September 2010 und den Beschlüssen zur Energiewende vom Juni 2011 nur erreicht werden, wenn die Energieeinsparpotenziale im Gebäudebereich gehoben werden und die Nutzung erneuerbarer Energien bedarfsgerecht erfolgt. Ehrgeizigere Ziele erfordern zusätzliche Anstrengungen. Der NABU fordert deshalb eine Gesamtstrategie für eine wirkungsvolle Sanierung des deutschen Gebäudebestandes.

Ausgangslage

Seit der ersten Wärmeschutzverordnung von 1977 konnten Energieeffizienz und Anteil der erneuerbaren Energien im Gebäudesektor gesteigert werden. Dazu beigetragen haben insbesondere ordnungsrechtliche Anforderungen durch das Energieeinspargesetz (EnEG) mit seiner Energieeinsparverordnung (EnEV) und in Ergänzung seit 2008 das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG). Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit dem Energiekonzept vom 28. September 2010 und den Beschlüssen zur Energiewende vom Juni 2011 deutlich ehrgeizigere Ziele formuliert. So wurde beschlossen, die Treibhausgas-Emissionen (THG) innerhalb der nächsten 40 Jahre um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Im Gebäudesektor soll der Wärmebedarf bis 2020 um 20 Prozent und der Primärenergiebedarf bis 2050 um 80 Prozent gegenüber 2008 gesenkt sowie die energetische Sanierungsrate von einem auf zwei Prozent pro Jahr im Gebäudebestand erhöht werden.

Neubauten müssen bereits ab 2020 „klimaneutral“ auf der Basis von primärenergetischen Kennwerten sein.

Dies muss im Einklang mit der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) stehen, die vorsieht, dass ab 2021 alle Neubauten „Niedrigstenergiegebäude“ sein müssen. Für öffentliche Gebäude gilt dies bereits ab 2019. Bis 2050 soll insgesamt ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden.

Die Formulierung dieser Ziele durch die Politik wurde bislang nicht ausreichend durch neue Maßnahmen hinterlegt. Vieles deutet darauf hin, dass mit dem bestehenden Instrumentenmix die Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Gebäudesektor deutlich verfehlt werden. So lässt die alleinige Steigerung der Sanierungsrate keine Aussage über die Qualität der durchgeführten Sanierungen zu. Ohne eine Verknüpfung von Sanierungsrate und Sanierungseffizienz bleibt die Energiewende im Gebäudesektor unerreichbar.

Zudem fehlt es in der Sanierungspraxis an einer ausreichenden Vermittlung der Ziele. So wissen Hauseigentümer und Investoren, Wirtschaft und Handwerk

oftmals nicht, welches Zielniveau langfristig erreicht werden muss und mit welchen Maßnahmen es erreicht werden kann. Demzufolge können sie diese auch nicht bei ihren Investitionsentscheidungen und deren Umsetzung einbeziehen. Ohne Vertrauen und Kooperation ist die Energiewende im Gebäudesektor jedoch zum Scheitern verurteilt. Viele der vorhandenen Informations- und Beratungsangebote entfalten bislang aber nicht die gewünschte und notwendige Lotsenfunktion. Verschiedene mögliche Teil- oder Vollsanierungsschritte und deren Kosten bleiben unbenannt.

Hinzu kommt, dass weit mehr finanzielle Mittel zur Steigerung der Sanierungsrate und zum Erreichen der Sanierungseffizienz bereit stehen müssten, als die derzeit im politischen Raum diskutierten Beträge. Zu groß ist die Finanzierungslücke, als dass sie allein aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden könnte. Die Prognos AG hat 2011 für den NABU die Summe auf fast neun Milliarden Euro jährlich im Jahr 2020 taxiert, um die wirtschaftliche Lücke zwischen den energiebedingten Mehrkosten und der erzielten Energiekosteneinsparung durch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu schließen. Desweiteren fließt derzeit der Löwenanteil der staatlichen Mittel aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm in den Neubau und niedrige Effizienzhausstandards (KfW-Haus 115, 110, 85), die nicht mit den Klimaschutzzielen in Einklang stehen. Zudem werden damit Maßnahmen finanziert, die von den meisten Hauseigentümern und Investoren unter wirtschaftlich vertretbaren Gesichtspunkten selbst zu leisten wären. Durch diese Fehlallokation öffentlicher Fördermittel fehlt das Geld für die Finanzierung kostenintensiverer Maßnahmen mit hohen Gebäude-Effizienzstandards sowie für die Abmilderung sozialer und wirtschaftlicher Härten, wenn mangels Finanzierung Sanierungen ausbleiben und dadurch Wohnraum wegen steigender Energiekosten zu teuer wird. Statt den heutigen Stand der Technik zu subventionieren, sollten stärker Innovationen und technologischer Fortschritt bei der energetischen Modernisierung von Gebäuden angereizt werden.

Vertrauen schaffen, Kooperation fördern

Die Energiewende im Gebäudesektor ist nur durch mehr Vertrauen und Kooperation unter den verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen. Ein von der Bundesregierung ernst

gemeinter, institutionalisierter und transparenter Dialog („Klima-Konvent“) unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen schafft die Basis für eine ergebnisoffene Diskussion über die Mittel und Wege hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand in 2050. Im Ergebnis muss deutlich werden, mit welchen Instrumenten Zwischenziele zu welchem Zeitpunkt erreicht werden sollen. Ein dauerhafter Dialog und ein Monitoring sorgen für eine Evaluierung der Zielerreichung und justieren die ergriffenen Maßnahmen gegebenenfalls nach.

Ein solcher Dialog macht sich ehrlich. Die Energiewende im Gebäudesektor wird nicht zum Nulltarif zu haben sein: Weder für die Hauseigentümer, noch für die Mieter oder den Staat. Denn nicht alle Maßnahmen, die aus klima- und energiepolitischer Sicht mittel- und langfristig notwendig sind, sind bereits heute aus einer rein betriebswirtschaftlichen Perspektive auch rentierlich. Vertrauen und Kooperation wird es daher nur dort geben können, wo die Politik bei der Energiewende im Gebäudesektor für eine gerechte Kostenverteilung sorgt. Hauseigentümer, Mieter und Staat müssen demnach angemessen und in einem ausgewogenen Verhältnis an den Kosten beteiligt werden. Soziale und wirtschaftliche Härten müssen mit Hilfe von finanziellen Ausgleichsmechanismen gemindert werden.

Vertrauen und Kooperation können dort entstehen, wo Planungs- und Investitionssicherheit durch klare Vorgaben für Hauseigentümer und Investoren im Ordnungsrecht verbunden mit einer hohen Verlässlichkeit durch finanzielle Förderung und wirtschaftliche Anreize sowie qualifizierte Information und Beratung gewährleistet werden. Grundsätzlich muss gelten, dass die Wahl der technischen Mittel zum Gelingen der Energiewende im Gebäudesektor frei sein muss. Technologieoffenheit stellt somit eine Grundvoraussetzung dar. Sie ist aber dort eingeschränkt, wo falsche Investitionsentscheidungen z. B. zu Schäden an der Bausubstanz oder der Gesundheit der Bewohner drohen, energie- und klimapolitische Zielsetzungen unterlaufen oder Nutzungskonkurrenzen im Bereich der Biomasse verschärft werden.

Vertrauen und Kooperation sind nur zu erreichen, wenn das Gelingen der Energiewende im Gebäudesektor als Chance gesehen wird. Eine positive Kommunikation der energetischen Gebäudesanierung kann wesentlich dazu beitragen, z. B. über die Steigerung

der Wohn- und Lebensqualität, die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, die Versorgungssicherheit, eine gerechte und angemessene Kostenverteilung, die Entstehung und Sicherung von Arbeitsplätzen, die regionale Wertschöpfung und das Erzielen von Steuermehreinnahmen.

Qualitätsgesicherte Information, Beratung und Ausführung gewährleisten

Der Gebäudebestand in Deutschland ist anhand der energetischen Bewertung von Gebäudehülle und Anlagentechnik, verwendeter Energieträger und baulicher Merkmale (Alter, Baukultur, Nutzung, Denkmalschutz) in verschiedene Klimaschutz- bzw. Effizienzklassen einzuteilen. Nicht jedes Gebäude muss dabei das gleiche Zielniveau erreichen. Hauseigentümern, Investoren sowie Miet- und Kaufinteressenten müssen zukünftig auf einen Blick einfach, transparent und bündig den Ist-Zustand des Gebäudes erkennen und diesen ins Verhältnis zu den langfristigen Klimaschutz- und Energiezielen setzen können. In diesem Rahmen muss auch mehr Transparenz über die Einflussmöglichkeiten des Nutzerverhaltens auf den Energieverbrauch in Gebäuden geschaffen werden. Dies kann u. a. über die Integration von Verbrauchsangaben in den gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan und eine nutzerorientierte Energieberatung gelingen.

Der Staat muss zudem den Aufbau regionaler Beratungs- und Sanierungsnetzwerke unterstützen und Hauseigentümern Anreize zur Inanspruchnahme einer Vor-Ort-Beratung im Sinne einer Beratungs-offensive setzen. Die Stärkung bereits vorhandener und der Aufbau neuer regionaler Beratungs- und Sanierungsnetzwerke haben sich als wirksame Instrumente herausgestellt, die Modernisierungstätigkeit zu erhöhen, die Sanierungseffizienz zu steigern und die Qualität von Planung und Ausführung zu sichern sowie für Vertrauen und Akzeptanz unter Investoren und Hauseigentümern zu sorgen. Beratungs- und Sanierungsnetzwerke bieten aufeinander abgestimmte Bausteine aus Erst- und Initialberatung, einer konzeptorientierten Beratung im Sinne eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans, qualitätsgesicherter Planung, Ausführung und Evaluierung sowie der Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen und Akteure. Für ihre Arbeitsweise müssen bundesweit allgemeingültige Standards definiert werden, um z. B. eine verlässliche

Umsetzung der bereits gesetzlich verankerten Artenschutzanforderungen bei der Gebäudesanierung besser als in der Vergangenheit gewährleisten zu können.

Die Steigerung der Sanierungsrate setzt den Aufbau von qualifizierten und qualitätsgesicherten Kapazitäten für die Planung (Planer, Architekten, Energieberater) und Ausführung (Handwerker) hochwertiger Sanierungsmaßnahmen voraus. Der Staat muss dabei gezielt den Kapazitätsaufbau in den betroffenen Branchen unterstützen. Eine gewerkeübergreifende, qualifizierte und produktneutrale Vor-Ort-Beratung für das Gesamtgebäude muss dem Eigentümer die notwendige Planungs- und Entscheidungssicherheit bei der Suche nach den technisch und wirtschaftlich sinnvollsten Optionen zur Umsetzung eines individuellen Sanierungsfahrplans bieten. Das Berufsbild „Gebäudeenergieberater“ muss rechtlich geschützt werden. Der Gesetzgeber sollte dabei verbindliche Anforderungen und die für die „Gebäudeenergieberatung“ benötigten, fachlichen Qualifikationen definieren.

Ein langfristig verlässliches Ordnungsrecht schaffen

Kurzfristig müssen die Anforderungen von EnEG und EnEV gemäß der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) weiterentwickelt, um weitere unbedingte Anforderungen erweitert, Ausnahmetatbestände gestrichen und Auslegungsspielräume vermieden werden. Gemeinsam mit den Bundesländern sind der Vollzug und die Qualität der Umsetzung von Vorgaben und Förder Voraussetzungen bei energieeffizientem Bauen und Sanieren deutlich wirksamer zu kontrollieren.

Zudem sollten die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) um eine verpflichtende Überprüfung der Umweltverträglichkeit aller Heizungsanlagen ab einem Alter von 15 Jahren erweitert werden. Bei Überschreiten bestimmter Grenzwerte muss aus Gründen des Klima- und Immissions-schutzes innerhalb von zwei Jahren eine Austauschpflicht unter Einbezug der jeweils effizientesten Heizungstechnik und einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien greifen. Dieses Beispiel macht deutlich, dass eine Reduzierung der bisherigen Normenvielfalt dringend erforderlich ist, die u.a. durch eine Zusammenführung Anforderungen aus den diversen Einzelgesetzen (v. a. EnEV, EEWärmeG) zu erreichen wäre.

Im Mietrecht müssen energetische Modernisierungen zukünftig als Maßnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen definiert und im BGB vorrangig behandelt werden. Vermieter und Mieter brauchen Planungssicherheit. Dazu müssen die Modernisierungs-Ankündigungen standardisiert werden und auch verlässliche Aussagen über genaue Kosten und zu erwartende Einsparungen enthalten. Mieter müssen rechtzeitig ihre Einwände geltend machen können, dürfen aber energetische Modernisierungen nicht mehr pauschal ablehnen. Hingegen sollten Modernisierungsmaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorgaben z. B. aus der EnEV verstoßen oder die den Treibhausgasausstoß erhöhen, vom Mieter nicht mehr geduldet werden müssen. Gleichzeitig sollte er die Miete nur mindern dürfen, wenn gesetzliche Standards nicht eingehalten werden.

Die energetische Qualität des Wohnraums muss flächendeckend Bestandteil der ortsüblichen Vergleichsmiete werden. Mittelfristig ermöglichen ökologische Mietspiegel, in denen energetische Komponenten in Form einfacher, angemessen gewichteter und bundesweit einheitlicher Kenngrößen berücksichtigt werden, einen fairen Lastenausgleich zwischen Vermieter und Mieter. Um den Übergang hin zu energetisch qualifizierten Mietspiegeln zu gewährleisten, bedarf es kurzfristig eines energetischen Pauschalzuschlags. Hierzu wird die bisherige Möglichkeit, die Kaltmiete über eine Modernisierungumlage der energetischen Sanierungskosten zu erhöhen, abgelöst durch einen Sanierungszuschlag. Er orientiert sich an der Energiekosteneinsparung des Mieters und darf vom Vermieter zusätzlich zur Kaltmiete erhoben werden. Die bisherige 11 Prozent-Umlagemöglichkeit auf die Jahreskaltmiete nach § 559 BGB für energetische Sanierungsmaßnahmen entfällt. Die maximal zulässige Höhe eines Sanierungszuschlages orientiert sich dabei grundsätzlich an den möglichen Einsparungen, die der Mieter durch den Fall sein reduzierten Energiebedarf in Folge der Sanierung hat. Die maximal zulässige Laufzeit eines Sanierungszuschlages ist begrenzt bis zu dem Zeitpunkt, der eine verlässliche Aussage über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete für energetisch sanierte Wohnungen ermöglicht.

Die Energiewende erfordert eine Anpassung der städtischen Infrastruktur an die Erfordernisse des Klimaschutzes und an die Folgen des Klimawandels. Das Baugesetzbuch (BauGB) muss die Erarbeitung von bedarfsorientierten Klima- und Energiekonzepten zur

Optimierung von Siedlungsgebieten und Wohnquartieren ermöglichen. Darüber hinaus muss das BauGB Möglichkeiten, strengere auch über die gesetzlich gültigen Energiestandards hinausgehende Vorgaben, insbesondere für die Energieeffizienz von Bestandsgebäuden, schaffen. Zusätzlich sollten Möglichkeiten, Regelungen zur vorrangigen Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen, verankert werden. Mit einem finanziell hinreichend ausgestatteten Programm zur energetischen Städtebausanierung sind die Voraussetzungen für die Umsetzung insbesondere in den finanzschwachen Kommunen und sozial benachteiligten Stadtteilen zu gewährleisten.

Wirtschaftliche Anreize setzen, ausweiten und verstetigen

Um Planungs- und Investitionssicherheit für die energetische Gebäudesanierung zu gewährleisten, müssen langfristig verbindliche, ordnungsrechtliche Vorgaben mit einem neuen System wirtschaftlicher Anreize verknüpft werden, das in der nächsten Legislaturperiode beschlossen und bis spätestens 2020 in Kraft treten soll. In der Summe der Einzelmaßnahmen über die verschiedenen Segmente des Gebäudesektors ist das Ziel eines klimaneutralen Bestandes in 2050 zu erreichen. Die Bundesregierung muss daher zusätzliche Anreize schaffen, um die selbstgesteckte Sanierungsquote von ein auf zwei Prozent zu erreichen.

Neben den bereits vorhandenen Instrumenten im Ordnungsrecht (EnEV und EEWärmeG) und im Bereich der KfW-Förderprogramme sind dafür insbesondere Abzüge von der Steuerschuld geeignet. Steuerrechtliche Anreize für die energetische Gebäudesanierung sollten ein Volumen in Höhe von mindestens zwei Milliarden Euro umfassen. Dazu müssen einkommensunabhängige Abzugsmöglichkeiten für Eigennutzer und eine (verbesserte) beschleunigte Abschreibungsmöglichkeit für (Klein-)Vermieter eingeführt werden. Dies kann im Zuge einer Neuregelung des alten § 82a ESt-Durchführungsverordnung bzw. § 35 c EStG für Selbstnutzer sowie § 71 EStG für Vermieter erfolgen. Analog zu den Förder- und Nachweiskriterien der KfW müssen steuerliche Anreize zwingend an ambitionierte energetische Standards (Effizienzhaus 70, 55 und 40) gekoppelt werden.

Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm muss fortgeführt und perspektivisch auf mindestens fünf Milliarden Euro pro Jahr erhöht werden. Zudem sollten alle

staatlichen Fördermaßnahmen (KfW-Programme, Marktanreizprogramm) für den Gebäudesektor so konzipiert werden, dass sie Gebäudeeigentümern möglichst weitgehend unabhängig von der aktuellen Haushaltspolitik langfristig verlässliche, zielgenaue und verbraucherfreundliche Unterstützung bieten. Dafür geeignet ist z. B. die Weiterentwicklung des Marktanreizprogramms zu einem Prämienmodell, das der budgetunabhängigen Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt und Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung dient. In einem Prämienmodell werden Importeure und Großhändler von fossilen Energieträgern im Wärmesektor dazu verpflichtet, eine Abgabe pro verkaufte Einheit Öl oder Gas (in Abhängigkeit vom CO₂-Gehalt) in einen Fonds außerhalb des Bundeshaushalts zu zahlen. Aus diesem Fonds erhalten Investoren für effiziente Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärmeenergie sowie für die energetische Gebäudesanierung eine technologiespezifische Prämie. Die Höhe der Prämie richtet sich pauschaliert nach den Zusatzkosten im Vergleich zu einer konventionellen Wärmeerzeugungsanlage bzw. deckt wirtschaftliche Lücke zwischen den energiebedingten Mehrkosten und der erzielten Energiekosteneinsparung durch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen.

Aus NABU-Sicht gibt es weitere Möglichkeiten, um einen kontinuierlichen, haushaltsunabhängigen Finanzierungsmechanismus für die Erreichung von mehr Energie- und Ressourceneffizienz im Gebäudesektor zu schaffen. Dazu könnten die mit längeren Übergangsfristen (z. B. 5 oder 10 Jahre) ausgestatteten ordnungsrechtlichen Vorgaben mit einem neuen System wirtschaftlicher Anreize verknüpft werden. Wenn ein Gebäude dann in eine schlechtere Klimaschutzklasse fällt als vom Gesetzgeber vorgegeben, muss der Hauseigentümer einen Obolus in den o. g. Fonds zahlen. Die Höhe des Obolus bemisst sich daran, um wie viele Klimaschutzklassen die Vorgabe überschritten wird: Für jede „verfehlte“ Klimaschutzklasse fällt die Zahlung eines Regelsatzes an. Zudem wird die Beweislast umgekehrt: Wer keinen Sanierungsfahrplan bzw. Energieausweis zum Nachweis der Klimaschutzklasse vorweist, wird in die schlechteste Klasse einsortiert. Ein solcher Klimaschutz-Obolus trägt damit der Tatsache Rechnung, dass der Gebäudesektor nicht in den Emissionshandel einbezogen wird und die Gas-/Heizölsteuer bezogen auf die emittierten CO₂-Emissionen niedriger ausfällt als beispielsweise die Mineralölsteuer im Verkehrsbereich.

Eine u.a. vom NABU vorgeschlagene, zeitgemäße Reform der Grundsteuer, wonach nicht mehr das Gebäude besteuert würde, sondern nur noch Grund und Boden, würde ebenfalls zu energetischen Modernisierungen und sonstigen Investitionen zur Ertüchtigung des Gebäudebestands anregen und zugleich dämpfend auf die Mietpreise wirken.

Ressourcen schonend sanieren

Bei Sanierung oder (Ersatz-) Neubau entscheidet die Materialauswahl und vor allen Dingen das Zusammenspiel ihrer Verwendung darüber, ob ein Gebäude ressourceneffizient und ökologisch optimiert ist. Zukunftsfähige Baustoffe müssen eine Vielzahl von Eigenschaften aufweisen: Sie sollten langlebig, möglichst schadstofffrei sowie nach Einbau und Nutzung hochwertig recycelbar oder weiterverwendbar sein. Zugleich müssen sie z. B. Brandschutzanforderungen und anderen technischen Standards genügen. Bislang wird bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit von Bau- und Dämmstoffen die Rohstoff- und Energieaufwendung im Gewinnungs- und Herstellungsprozess (die so genannte „Graue Energie“) nicht angemessen berücksichtigt.

Daher sollte das Material über den gesamten Lebenszyklus – vom Abbau bis zur Weiternutzung oder Entsorgung – ökobilanziell beurteilt werden. Auch die Kosten müssen in Bezug zum Lebenszyklus beziffert werden, so dass die Haltbarkeit, die Umweltverträglichkeit und die Wiederverwendung eine stärkere Gewichtung erfahren. Diese Kombination aus Lebenszykluskosten und Ökobilanz ermöglicht es, die energetische Modernisierung von Gebäuden ganzheitlich zu betrachten. So kann die Energiewende in Gebäuden verstärkt die ökologisch vorteilhaftesten Bau- und Dämmstoffe in den Materialkreislauf einbringen. Die Politik muss sicher stellen, dass Umweltdeklarationen von Dämm- und Baustoffen öffentlich zugänglich sind und künftig entsprechende Standards in die verschiedenen Förderinstrumente und nachfolgend auch im Ordnungsrecht verankert werden.

Klima- und Artenschutz verbinden

Lebensräume für Vögel und Fledermäuse in und unter Dächern, hinter Fassadenverkleidungen, Fallrohren oder in Fassadennischen können ersatzlos verloren gehen, wenn Handwerker mit Bau- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden beginnen. Vogelarten

wie Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und Dohle oder Fledermausarten wie kleine und große Hufeisennase, Teichfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind im städtischen Raum auf vielfältige Gebäudestrukturen angewiesen, die sie als Schlaf- und Nistquartiere bzw. Wochenstuben nutzen. Diese sind über § 44 im Bundesnaturschutzgesetz rechtlich geschützt und dürfen nicht zerstört werden.

Um die „Wohnungsnot“ von Vögeln und Fledermäusen nicht noch weiter zu verschärfen, müssen Klima- und Artenschutz daher bei der energetischen Gebäudesanierung miteinander verknüpft werden. Der Vorhabenträger der Sanierung ist gegenüber der für den Artenschutz zuständigen Behörde verpflichtet, eine frühzeitige Überprüfung durch Fachleute vornehmen zu lassen, damit erkannt wird, ob Handlungsbedarf besteht. Nist- und Lebensstätten müssen bei Gebäudesanierungen erhalten, wiederhergestellt oder ersetzt werden, um den geschützten Tieren langfristig einen Lebensraum zu bieten. Um dies zu gewährleisten, sind in der Regel von Fachleuten entwickelte Artenschutzmaßnahmen bei der Sanierung umzusetzen oder gegebenenfalls auch geeignete Ersatzquartiere zu entwickeln. Für Ersatzquartiere gilt es, dort für Ersatz zu schaffen, wo Quartiere tatsächlich verloren gegangen sind, weil die oben erwähnten Arten i.d.R. sehr standorttreu sind.

Viele Lösungsmöglichkeiten können mit wenig Aufwand, geringen Kosten und ohne dass es zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen kommt, umgesetzt werden. Die Sanierungsarbeiten sind dabei mit der Brutzzeit bzw. dem Vorkommen der das Gebäude bewohnenden Vogel- oder Fledermausart so abzustimmen, dass Störungen von Brut- und Überwinterungsstätten vermieden werden. Ein wesentlicher Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Sanierungsmaßnahmen und Artenschutz am Gebäude kann durch regionale Beratungsnetzwerke erreicht werden.

NABU-Forderungen im Überblick

Eine natur- und klimaverträgliche Energiewende wird nur dann gelingen, wenn zusätzliche Maßnahmen zur energetischen Modernisierung des Gebäudebestands ergriffen werden. Die entscheidende Rolle im Wärmesektor spielt die Energieeffizienz in Gebäuden. Ein naturverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energie kann nur erreicht werden, wenn die Effizienzpotenziale so weit wie möglich erschlossen werden.

Deswegen müssen Wohn- und Nichtwohngebäude stärker und gezielter als bisher von den drei Säulen „Information und Beratung“, „Fördern“ und „Fordern“ adressiert werden. Dazu bedarf es der Neuausrichtung des gebäudepolitischen Instrumentariums. Die Neuausrichtung umfasst das gemeinsame Werben für mehr Vertrauen und Kooperation, die Initiierung einer Beratungs-offensive für Hauseigentümer und Investoren, die mehr Transparenz bei der Bewertung von Gebäuden schafft, klare wirtschaftliche Anreize statt eines Sanierungszwangs setzt und ein sozial gerechteres und wirtschaftlich sinnvolles Förderregime gestaltet.

Ein neues System wirtschaftlicher Anreize sollte in der Legislaturperiode des deutschen Bundestags von 2013 bis 2017 auf den Weg gebracht und beschlossen werden und bis spätestens 2020 in Kraft treten. In der Summe der Einzelmaßnahmen über die verschiedenen Segmente des Gebäudesektors hinweg ist das Ziel eines klimaneutralen Bestandes in 2050 zu erreichen.

1. Mehr Vertrauen durch offenen Dialog

Die Energiewende im Gebäudesektor ist nur durch mehr Vertrauen und Kooperation zu erreichen. Ein von der Bundesregierung ernst gemeinter, institutionalisierter und transparenter Dialog („Klima-Konvent“) unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen schafft die Basis für eine ergebnisoffene Diskussion über die Mittel und Wege hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand in 2050.

2. Mehr Transparenz durch Effizienz- bzw. Klimaschutzklassen

Jedes Gebäude wird in Zukunft einer Klimaschutz bzw. Effizienzklasse zugeordnet. Analog dem EU-Energielabel für Elektrogeräte spiegelt die Klimaschutzklasse die Position des Gebäudes in einem System energetischer Qualitätsstufen wider. Hauseigentümern, Investoren sowie Miet- und Kaufinteressenten müssen künftig auf einen Blick einfach, transparent und bündig den Ist-Zustand des Gebäudes erkennen und diesen ins Verhältnis zu den langfristigen Klimaschutz- und Energiezielen setzen können.

3. Mehr Planungs- und Investitionssicherheit

Differenziert nach Gebäudetypen werden schrittweise anspruchsvoller werdende Klimaschutzklassen bis hin zum Jahr 2050 fixiert, die Bestandsgebäude im Zeitab-

lauf erreichen müssen, damit bis 2050 das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes eingehalten würde. Diese Treppenkurve gibt eine langfristige Perspektive für jedes Gebäude vor, anhand derer sich der Eigentümer mit entsprechend langen Vorlaufzeiten auf die erforderlichen Sanierungsschritte vorbereiten kann.

4. Start einer Beratungs- und Sanierungsoffensive

Die Steigerung der Sanierungsrate setzt den Aufbau von qualifizierten und qualitätsgesicherten Kapazitäten für die Planung (Planer, Architekten, Energieberater) und Ausführung (Handwerker) hochwertiger Sanierungsmaßnahmen voraus. Qualitätsgesicherte Planung gewährleistet eine gewerkeübergreifende, produktneutrale und qualifizierte Beratung. Qualitätsgesicherte Ausführung steigert das Vertrauen und Akzeptanz in die Energiewende. Sanierungsfahrpläne für einzelne Gebäude zeigen verschiedene Sanierungsstrategien auf und dokumentieren erforderliche Teilschritte, um möglichst die jeweilige Klimaschutzklasse einzuhalten. Der Staat unterstützt den Aufbau regionaler Beratungs- und Sanierungsnetzwerke und setzt Hauseigentümern Anreize zur Inanspruchnahme einer Vor-Ort-Beratung im Sinne einer Beratungsoffensive.

5. Verlässliche Finanzierungsinstrumente

Den mit entsprechenden Übergangsfristen zu versehenen Vorgaben des Ordnungsrechts sollte ein möglichst flexibles und nach verschiedenen Zielgruppen differenziertes Förderregime vorauslaufen, das frühzeitiges Handeln, eine hohe Sanierungseffizienz und langfristig bzw. stufenweise angelegte Sanierungskonzepte für das Gesamtgebäude auf das Zielniveau für 2050 belohnt. Um die für die energetische Sanierung notwendigen Fördermittel zu generieren, bedarf es eines intelligenten Mixes an steuerlichen Anreizen, der Aufstockung und Fokussierung des bereits vorhandenen CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sowie zusätzlicher Instrumente. Über ein Abgabensystem auf fossile Brennstoffe im Wärmemarkt, der mittelfristig durch einen Klimaschutz-Obolus für Hauseigentümer abgelöst wird, muss ein kontinuierlicher, haushaltsunabhängiger Finanzierungsmechanismus geschaffen werden.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Ulf Sieberg, Referent für Energieeffizienz und Gebäudesanierung
Tel. 030-284984-1521, E-Mail: Ulf.Sieberg@NABU.de

nutzung oder Entsorgung, ökobilanziell bewertet werden. Auch die Kosten sollte in Bezug zum Lebenszyklus gesetzt werden, so dass Haltbarkeit, Umweltverträglichkeit und Wiederverwendung eine stärkere Gewichtung erfahren. So kann die Energiewende in Gebäuden verstärkt die ökologisch vorteilhaftesten Bau- und Dämmstoffe in den Materialkreislauf einbringen. Die Politik muss sicher stellen, dass Umweldklarationen von Dämm- und Baustoffen öffentlich zugänglich sind und künftig entsprechende Standards in die verschiedenen Förderinstrumente und nachfolgend auch im Ordnungsrecht verankert werden.

7. Artenschutz am Gebäude

Klima- und Artenschutz müssen miteinander verknüpft werden. Dabei sind die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten. Die Vereinbarkeit von energetischer Gebäudesanierung und Artenschutz sollte in und durch Beratungsnetzwerke gestärkt werden. Bei Neubauten und Modernisierungen ist verbindlich „Wohnraum“ für Vogel- und Fleckermausarten zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

Fazit

Diese Bausteine ergänzen sich zu einer konsistenten Gesamtstrategie für die energetische Sanierung des deutschen Gebäudebestandes auf ein klimaneutrales Niveau im Jahr 2050. Mit der schrittweisen Umsetzung dieser Bausteine in der Gebäudepolitik sollte bereits in der nächsten Legislaturperiode des deutschen Bundestags von 2013 bis 2017 begonnen werden. Aber erst in ihrem Zusammenspiel ergeben sie ein langfristig konsequentes und konsistentes Anreizsystem, das spätestens ab 2020 seine Wirkung entfalten sollte.